

Corona-Pandemie: Verfassungsrechtliche Herausforderungen

Dr. Patrick Heinemann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Corona-Pandemie: Verfassungsrechtliche Herausforderungen

- ➔ **Corona-Verordnungen der Länder**
- ➔ **„Bundesnotbremse“**
- ➔ **Sonstige rechtsstaatliche Probleme**

Corona-Verordnungen der Länder

- ➔ **Rechtsgrundlage der Corona-Maßnahmen in Deutschland weitgehend § § 28, 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG): Rechtsverordnungen der Länder**
- ➔ **Teilweise Einzelverwaltungsakte von Behörden, aber von untergeordneter Relevanz**
- ➔ **Im Laufe der Pandemie kasuistische Ergänzungen des IfSG**
- ➔ **Regelmäßige Bund-Länder-Konferenzen zur Abstimmung der Verordnungen, trotzdem Unterschiede zwischen Ländern im Detail**

Corona-Verordnungen der Länder

➔ **Rechtsweg gegen Verordnungen:**

- Obergerverwaltungsgericht des jeweiligen Bundeslands
- Eilantrag nach § 47 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

➔ **Probleme des Eilrechtsschutzes vor den Verwaltungsgerichten**

- Nur Glaubhaftmachung, keine mündliche Verhandlung
- Im praktischen Ergebnis: quod non est in actis, non est in mundo.
- Aktenführung der Behörden teils katastrophal; Manipulationsgefahr
- Waffengleichheit?
- Fachliche Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts mehr oder weniger unumstößlich, obwohl als weisungsgebundene Behörde Teil der Exekutive und somit eigentlich der gerichtlichen Kontrolle unterliegend
- Antragsteller mussten sehr schnell prozessieren, Behörden wurden teils sehr lange Stellungnahmefristen eingeräumt

Corona-Verordnungen der Länder

- Teils Kostenentscheidungen mit abschreckender Wirkung (insbesondere Hessischer VGH)
 - Im Ergebnis kam es auf „systemimmanente“ Argumentation an.
-
- ➔ **Konzentration der Verfahren bei Obergerverwaltungsgerichten führte teils zu Überlastung**
 - ➔ **Keine Überprüfung durch Bundesverwaltungsgericht, daher keine Einheitlichkeit der Rechtsprechung**
 - ➔ **(Faktisch) aufgehoben wurden insbesondere Verbot der Hundefriseursalons, aber zT auch Ausgangssperren**

Bundesnotbremse

- ➔ **Viertes Bevölkerungsschutzgesetz, vulgo „Bundesnotbremse“**
- ➔ **Schuf § 28b IfSG als Self Executing Law vom 23.4. bis 30.6.2021**
- ➔ **Wesentliche Regelungen:**
 - Lockdown: Schließung von Freizeiteinrichtungen, Gastronomie, Hotels usw.
 - Beschränkung privater Zusammenkünfte
 - Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr
 - COVID-19-Testpflichten in Schulen in Abhängigkeit von Inzidenz
 - Verbot des Mannschaftssports
 - Maskenpflicht
 - Heimarbeit
 - Keine Ausnahmen für Geimpfte im Gesetz (aber § 28c IfSG)

Bundesnotbremse

➔ **Rechtsweg gegen Bundesnotbremse: Nur Bundesverfassungsgericht**

- Über 400 Verfassungsbeschwerden erhoben
- Problem der Self Executing Norm
 - Zwar kein Ermessen
 - Regelungen intensiver Grundrechtseingriffe durch Legislative (statt Exekutive) per se nichts Schlechtes.
 - Zudem endlich Möglichkeit, dass BVerfG umfassend entscheidet.

➔ **Ausgewähltes Problem: Ausgangssperre**

- Self Executive Law (Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG, „aufgrund eines Gesetzes“)
- Problem: Was ist Zweck der Maßnahmen?
- Unmittelbare Wirksamkeit nicht wirklich nachgewiesen, wohl eher begrenzt
- Keine Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Datenlage, nur von Bundesregierung präsentierte Fachexpertise berücksichtigt.

Bundesnotbremse: Ausgangssperre

- Problem der materiellen Bewertung des Freiheitsgebrauchs/Diskursverschiebung
- Keine Auseinandersetzung mit OVG-Rechtsprechung und Literatur
- Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Frage der Angemessenheit.
 - Bislang nicht anerkannt
 - Hoch problematisch, da eigentlich Totalausfall von effektivem Rechtsschutz: Angemessenheitsprüfung ist eine normativ-dogmatische Kernleistung der Judikative.
 - Verhältnismäßigkeitsprüfung von überragender Bedeutung, da praktische Bedeutung der Schutzbereiche überschätzt (Elfes-Entscheidung).
- „Unterstützungswirkung“ für Beschränkungen privater Zusammenkünfte problematisch, da Vollzugsdefizite damit letztlich intensivere, ansonsten wohl nicht erforderliche Eingriffe tragen sollen.

Bundesnotbremse: Keine Ausnahmen für Geimpfte

➔ **Auswähltes Problem: Keine Ausnahmen für Geimpfte/Immunierte**

- Erkenntnisse über Immunisierung durch Ansteckung sowie Impfung im April 2021 bereits recht weit fortgeschritten
- Zwar Verordnungsermächtigung nach § 28c IfSG, Ausnahmen aber damit vom Verordnungsermessen der Bundesregierung abhängig.

Sonstige rechtsstaatliche Probleme

- ➔ **Bund-Länder-Konferenzen als „Corona-Regierung“**
- ➔ **Corona-Leugner/Querdenker als Richter**
- ➔ **Abendessen des Bundesverfassungsgerichts beim Bundeskanzleramt**